

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels**

Band (Jahr): **6 (1897)**

Heft 4

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erscheint
am Samstag

Paraissant
le Samedi

Abonnement:

Für die Schweiz:
12 Monate Fr. 5.—
6 Monate - 3.—
3 Monate - 2.—

Für das Ausland:
12 Monate Fr. 7.50
6 Monate - 4.50
3 Monate - 3.—

Vereinmitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

20 Cts. per 1 spatige Petitzeile od. deren Raum. Bei Wiederholungen entsprechenden Rabatt.

Vereinmitglieder bezahlen die Hälfte.

Abonnements:

Pour la Suisse:
12 mois Fr. 5.—
6 mois - 3.—
3 mois - 2.—

Pour l'Étranger:
12 mois Fr. 7.50
6 mois - 4.50
3 mois - 3.—

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

annoncés:

20 Cts. pour la petite ligne ou son espace. Rabais en cas de répétition de la même annonce.

Les Sociétaires payent moitié prix.



Organ und Eigentum des
Schweizer Hotelier-Vereins

6. Jahrgang | 6^{me} Année

Organe et Propriété de la
Société Suisse des Hôteliers

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. * TÉLÉPHONE 2406. * Rédaction et Administration: Rue des Etoiles No 21, Bâle.

Instanz zur Schlichtung von Differenzen zwischen Gast und Gastgeber.

Im Anschluss an unsern Artikel in vorletzter Nummer betreffend die in der „Wochenschrift“ angeregte Schaffung eines „Hotel-Codex“, machen wir heute die Frage der Gründung von Schiedsgerichten in Streitfragen zwischen Gast und Gastgeber zum Gegenstand unserer Besprechung.

Als im Februar 1895 (in Nr. 7 der „Hotel-Revue“) von redaktioneller Seite zum ersten Male die Frage aufgestellt wurde, ob es nicht im Interesse des Fremdenverkehrs liege, eine Stelle zur Entgegennahme von Reklamationen sowohl seitens der Hoteliers wie namentlich auch seitens der Reisenden zu gründen, da waren wir uns allerdings noch nicht recht bewusst, welcher grossen Stein wir damit ins Rollen gebracht. Wir liessen uns zu dieser Anregung durch die zur selben Zeit häufig auftretenden Angriffe seitens der Presse auf die Hotellerie der Schweiz verleiten und sahen darin ein Mittel, durch welches diesen Angriffen einigermassen gesteuert werden könne. Denn in der Regel entspringen solche Auslassungen einem momentan aufgeregten Gemüte, das sich durch Niederschreiben der Empfindungen Erleichterung zu verschaffen sucht. Für diese Gemütsäusserungen einen für die Hotellerie praktischeren und weniger gefährlicheren Weg als den zur Presse zu schaffen, das war ungefähr die Quintessenz unserer damaligen Betrachtung.

Heute stehen wir dieser Frage pessimistisch gegenüber; denn noch eh' und bevor dieselbe überhaupt Gestalt angenommen, haben wir seither schon zur Genüge Gelegenheit gehabt, Erfahrungen zu sammeln, die nichts weniger als geeignet sind, uns für die Sache noch mehr zu erwärmen, wenigstens nicht in dem Sinne, dass das Centralbureau unseres Vereins die geeignete Stelle sei. In der von Herrn Ed. Guyer-Freuler verfassten Einleitung zu „Die Hotels der Schweiz“ ist die Frage ebenfalls berührt und dieser Umstand allein schon hat genügt, sich im Kleinen ein Bild zu schaffen, wie die Angelegenheit im Grossen sich gestalten würde.

Im Laufe des letzten Sommers sind zahlreiche Klagen unter Berufung auf die in betr. Buche in Aussicht gestellte Instanz zur Schlichtung von Differenzen an uns gelangt, davon war aber auch nicht eine, die als von prinzipieller Bedeutung hätte betrachtet und behandelt werden können. Gleichwohl wurden, um den Reklamanten nicht Grund zu Vorurteilen zu bieten, die Streitfragen erledigt. In zwei Fällen wurde von Reisenden Klage geführt darüber, dass ihnen höhere Preise als die publizierten aberlangt worden seien; in einem andern Falle beklagte sich eine Familie, dass sie 5 Zimmer bestellt und auf einen bestimmten Termin schriftlich zugesagt erhalten, dass ihr aber bei Ankunft solche in einem andern Hotel zugewiesen wurden. Die Untersuchung ergab, dass eine andere Familie, welche die versprochenen Zimmer inne hatte, wegen eingetretener Krankheit auf den Termin der Abreise, welcher mit der Ankunft der zweiten Familie hätte zusammenfallen sollen, nicht verlassen konnte; der Hotelier hatte also durch vorläufige Reservierung anderer Zimmer bei einem Kollegen alles gethan, was in Anbetracht seines vollbesetzten Hauses möglich war. Nichtsdestoweniger war die Entrüstung der ankommenden Familie gross, was aus dem wenig höflichen Reklamationssschreiben an unser Bureau nur zu deutlich sichtbar war. Eine Menge anderer Reklamationen drehten sich um Bagatellsachen, die hier wiederzugeben lächerlich erscheinen müssten.

Aus den gemachten Erfahrungen zu schliessen, würde durch die Gründung eines Reklamationsbureaus ein

Apparat in Bewegung gesetzt, zu dessen Betrieb ein Heer von Angestellten erforderlich wäre und dann noch dürfte es sehr fraglich erscheinen, ob das damit gesteckte Ziel erreicht würde. Erstens würde das Projekt nicht so durchgeführt werden können, wie es Herr A. R. H. in der „Wochenschrift“ anregt, nämlich dass dabei nur Reklamationen von Vereinsmitgliedern oder von Gästen von Vereinsmitgliedern berücksichtigt würden, sondern ein solches Bureau müsste *volens volens* der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. In diesem Falle aber würde sich einestheils ein Verein dafür bedanken, für die Nichtmitglieder, welche ja die Mehrzahl bilden, die Kastanien aus dem Feuer zu holen, andernteils würden die Nichtmitglieder, vielleicht auch ein Teil der Mitglieder, sich eine Einmischung des Vereins in ihren Geschäftsbetrieb kaum gefallen lassen. Des fernern sind wir zu der Ueberzeugung gekommen, dass die Ansicht eines Korrespondenten der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 23. Juli 1896 nicht der Begründung *stübeht*; er findet nämlich, ein von Hoteliers eingesetztes Schiedsgericht dürfte im Publikum nicht dasjenige Zutrauen erwecken, wie ein auf vollständig neutralem Boden stehendes. Zieht man noch in Betracht, dass ein solches Schiedsgericht es mit einer wechselreichen, beständig flottanten Kundschaft zu thun haben würde, wobei die schnelle, womöglich mündliche Erledigung schwebender Differenzen Hauptsache ist, so muss ein Apparat in vorerwähntem Sinne als zu kompliziert, zu schwerfällig und zu kostspielig betrachtet werden. Der betreffende Einsender gibt auch zu, dass die meisten Beschwerdefälle Bagatellsachen betreffen, dass dieselben einem Missverständnis, einer Unkenntnis der Verhältnisse, einem unliebsamen Zusammentreffen von Umständen, dem Temperament, der Aufregung der Reise oder einer sonstigen Verstimmung des Gemüts entspringen. Er schlägt daher die in den meisten grösseren Fremdenverkehrszentren existierenden Verkehrsbureaux als die geeigneten Stellen für diesen Zweck vor. Diesem Vorschlage sich anschliessen und die Frage in diesem Sinne zur Lösung zu bringen zu suchen, dürfte nicht nur praktischer, sondern auch zweckmässiger und billiger sein.

Ein günstiges Hilfsmittel, das zur Erreichung dieses Zieles wesentlich beitragen würde, wäre dann die bereits angeregte und besprochene Schaffung eines Hotel-Codex, ein solcher würde nicht nur ergänzend wirken, sondern als Grundstein des Ganzen dienen und den Verkehrsbureaux als schiedsrichterliche Stelle ein willkommener Ratgeber sein.

Die üblichen fachmännischen Ausdrücke bei Beurteilung des Weines.

Zur Beurteilung des Weines und seiner Eigenschaften haben sich in den betreffenden Fachkreisen zahlreiche sogenannte Fachausdrücke eingebürgert, die im Handel und Verkehr mit Wein gäng und gäbe sind, und die zu kennen für den Geschäftsmann nicht nur angenehm und nützlich, sondern auch notwendig ist. Wir geben nachstehend die gebräuchlichsten dieser Fachausdrücke mit den entsprechenden Erklärungen wieder, wobei bemerkt sei, dass allgemein verständliche Ausdrücke für Eigenschaften des Weines, wie *dünn, schwer, voll, herb, kannherb, rauh, wild, fadig, Holzgeschmack, Trestergeschmack*, die sich von selbst verstehen, nicht aufgeführt sind, ebenso Bezeichnungen wie *gefüllig, lieblich, angenehm* u. s. w. *Bitter* sind Weine, welche entweder (bei Weissweinen) viel Gerbsäure enthalten oder (bei Rotweinen) die den Bitterpilz zeigen.

Bocksern (schwefeln) nennt man einen Schwefelwasserstoff im Wein. Unter „*Schwefeln*“ wird auch oft der Geschmack der schwefligen Säure verstanden.

Mit *Bollengeschmack* bezeichnet man meist einen unangenehm entwickelten Traubensortencharakter.

Brandeln bezeichnet in der Regel den an Cognac oder Caramel erinnernden Geschmack alkoholreicher Weine.

Elegant heisst ein feiner, sehr gefälliger Wein. *Fruchtig* bezeichnet einen Geschmack nach edlem Obst, wie Pfirsichen, Himbeeren etc.

Fett, schmelzig heissen Vollweine mit grossem Extraktiv- und Glyceringehalt.

Frische Weine sind solche, welche etwas viel Säure besitzen.

Fest ist der Ausdruck für extrakt- und säurereiche Weine.

Gülvrig heisst ein Wein, der flüchtig, lebendig, reinschmeckend.

Glatt heisst ein *süffiger* Wein.

Gerüchtig werden im allgemeinen Bouquetweine genannt. Das Bouquet selbst wird nach der Traubensorte bestimmt.

Gemischte Weine sind solche, aus denen man verschiedene Charaktere herauschmeckt, entweder in Beziehung auf den allgemeinen Traubengeschmack oder auf die verschiedenen Bouquets.

Gestossen oder gebrochen sind Weine, welche sich getrübt haben.

Harte Weine haben einen sehr hohen Säuregehalt (besonders viel Weinsäure).

Hülsgeschmack, wenn die Hülsen zu stark mit der Luft in Berührung kamen.

Kraueln (muffig, überhand) werden Weine mit Schimmelgeschmack genannt.

Leer ist der Wein, wenn der Wassergehalt gegenüber den Geschmacksstoffen ein sehr hoher ist.

Luftgeschmack ist jener unangenehme Geschmack, welchen noch unfertige extraktreiche, besonders aus zum Teil faulen Trauben gewonnene Weine erhalten, wenn sie längere Zeit mit Luft in Berührung kommen, zumeist auch nach dem Abziehen zeigen.

Lang oder auch *zickig* wird ein Wein genannt, welcher *zähe* geworden, d. heisst ein ölartiges Abtropfen zeigt.

Mäuseeln ist ein sehr unangenehmer, widriger, erst einige Zeit nach dem Verschlucken des Weines stark hervortretender Geschmack, der an Mäusegeruch erinnert.

Neuertn bezeichnet den Geschmack nach neuen Fässern.

Prickelnde Weine sind solche, welche noch viel Kohlensäure enthalten.

Rahmgeschmack haben *kuhlige* oder *kalmige* Weine. *Rahn* nennt man extraktreiche Weine, welche noch nicht flaschenreif sind, verändern bei stärkerem Luftzutritt mitunter den Geschmack und werden hochfarbig, braunrot.

Saftig sind Weine, welche nach dem Genuss kein trockenes Gefühl hinterlassen, was bei Vorhandensein von Tannin in Weisswein häufig bemerkt wird.

Sauber heissen tadellose, reine Weine.

Scharfe Weine zeigen einen scharfen Essigstich. *Schwer* heisst ein dick auf die Zunge und den Gaumen fallender Wein, dahin gehören Weine aus schwerem Boden, sowie sehr farbstoffreiche, südliche Rotweine.

Spitz heisst ein an dem Gaumen dünn abfallender Wein.

Stumpf heissen *trockene, abgelebte* Weine.

Stark oder *kräftig* bezeichnet man alkoholreiche Weine.

Stich bezeichnet man einen Wein, in welchem die Essigsäure sehr stark hervortritt.